

Abrechnungsverfahren:

Abrechnungsfähige Leistungen ab dem 25.05.2022 für niedergelassene Zahnarztpraxen, die nicht an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmen, nach der Coronavirus-Impfverordnung (CoronalmpfV):

Anspruchsberechtigte

- Versicherte der GKV und Privatversicherte sowie Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland oder in Deutschland Beschäftigte, einschl. Seeleuten, die an Bord eines Schiffes beschäftigt sind, das in einem deutschen Seehafen liegt oder in deutschen Binnengewässern oder auf deutschen Binnengewässerstraßen verkehrt (§ 1 CoronalmpfV)
- Sonstige Personen, die sich zur medizinischen Behandlung in Deutschland aufhalten und nicht den vorgenannten Personengruppen angehören (§ 1 CoronalmpfV)
- Personen, die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nummer 3 der CoronalmpfV (z. B. Kontaktpersonen) in der bis zum 06.06.2021 geltenden Fassung anspruchsberechtigt waren

Grundsätzlich hat die impfwillige Person kein Recht, den Ort der Leistungserbringung und/oder den Impfstoff eines bestimmten Herstellers zu wählen.

Leistungsumfang der Schutzimpfung (§ 1 Abs. 2 CoronalmpfV)

Der Leistungsumfang der Schutzimpfung enthält:

- Aufklärung und Impfberatung der zu impfenden Person (s. § 1 Abs. 2 Nr. 1 - 7 CoronalmpfV)
- symptombezogene Untersuchung zum Ausschluss akuter Erkrankungen oder Allergien
- Verabreichung des Impfstoffes
- Beobachtung der sich an die Verabreichung des Impfstoffes unmittelbar anschließenden Nachsorgephase
- erforderliche medizinische Intervention im Fall des Auftretens von Impfreaktionen
- Ausstellung einer Impfdokumentation (Impfausweis und/oder Impfbescheinigung) und Ausstellen des Impfbescheinigung nach § 22a Abs. 5 IFSG
- Teilnahme an der Impfsurveillance

Impfschema

Bitte informieren Sie sich regelmäßig auf der Internetseite der Ständigen Impfkommision (STIKO) zu den empfohlenen Impfabständen der einzelnen Impfstoffe und möglichen Abweichungen.

Impfsurveillance

Die Vergütung der Schutzimpfung setzt nach § 4 der CoronaimpfV die tägliche Meldung in aggregierter Form aufgegliedert nach Erst-, Folge- oder Auffrischimpfung ihre Kennnummer und ihren Landkreis sowie der nachfolgenden Impfdaten an das Robert-Koch-Institut (§ 13 Abs. 5 IFSG) voraus:

- 1 Datum der Schutzimpfung
- 2 Beginn oder Abschluss der Impfserie (Erst-, Folge- oder Auffrischimpfung)
- 3 Impfstoffspezifische Dokumentationsnummer (Impfstoff-Produkt oder Handelsname)
- 4 Angabe der Altersgruppe:
 - a. 5. bis 11 Jahre
 - b. 12 bis 17 Jahre
 - c. 18 bis 59 Jahre
 - d. 60 Jahre und älter

Niedergelassen Zahnarztpraxen, die nicht an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmen, nutzen für die Datenübermittlung das elektronische Meldesystem des Verbandes der Privatärztlichen Verrechnungsstellen e.V. (als technischer Dienstleister des Privatärztlichen Bundesverbandes e.V.) zur Übermittlung.

Vergütung ärztlicher Leistungen

Abrechnungsfähig von niedergelassenen Zahnarztpraxen, die nicht an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmen und ihre niedergelassene Tätigkeit nach § 3 Abs. 4 und ihre Berechtigung nach § 3 Abs. 4a CoronaimpfV nachgewiesen haben, sind:

- Schutzimpfung (inkl. Teilnahme an der Impfsurveillance nach § 4 CoronaimpfV) in Höhe von 28,00 Euro bzw. 36,00 Euro an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen
- Besuch im Rahmen einer Impfung in Höhe von 35,00 Euro
- Besuch einer weiteren Person in derselben sozialen Gemeinschaft oder Einrichtung in Höhe von 15,00 Euro
- Ausstellung eines COVID-19-Impfzertifikats nach § 22a Abs. 5 IFSG in Höhe von 6,00 Euro für eine Person, die von dem jeweiligen Leistungserbringer geimpft wurde (§ 6 Abs. 3 Satz 1 CoronaimpfV) per Webanwendung bzw. in Höhe von 2,00 Euro, wenn das Covid-19-Impfzertifikat automatisiert mit Hilfe des Praxisverwaltungssystems erstellt wurde (§ 6 Abs. 3 Satz 2 CoronaimpfV)

Ein Anspruch auf die Vergütung besteht nur dann, wenn das COVID-19-Impfzertifikat anlässlich eines unmittelbaren persönlichen Kontakts zwischen dem Leistungserbringer und der geimpften Person, einem Elternteil oder einem anderen Sorgeberechtigten einer minderjährigen geimpften Person erstellt wird. Ist für die geimpfte Person ein Betreuer bestellt, dessen Aufgabenkreis diese Angelegenheit umfasst, so ist auch ein unmittelbarer persönlicher Kontakt zu diesem ausreichend.

Bei den Vergütungsbeträgen zu den Impfzertifikaten handelt es sich um Bruttobeträge, anfallende Umsatzsteuer wird nicht zusätzlich vergütet.

Kosten

Kosten von z. B. Materialkosten, Personalkosten, Kosten für die Einladung von anspruchsberechtigten Personen oder Kosten für die Vereinzelnung des Impfstoffs in der Arztpraxis oder durch den Betriebsarzt bzw. überbetriebsärztlichen Dienst sind nicht gesondert abrechnungsfähig.

Impfung bei Privatpatienten

Privatpatienten sind wie GKV-Patienten über die KVWL abzurechnen. Eine Anwendung der Gebührenordnung für Ärzte für die Vergütung dieser Leistung und eine private Liquidation gegenüber der Patientin oder dem Patienten ist ausgeschlossen.